

Übersicht über die Pflichten von Erstinverkehrsetzern



Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Erstinverkehrsetzer haben im Zusammenhang mit dem Pfandsystem **diverse Pflichten** zu erfüllen, die sich aus den gesetzlichen bzw. vertraglichen Vorgaben ergeben. Diese werden in diesem Informationsblatt dargestellt:



1) Monatliche Meldung der Erstinverkehrsetzungsmenge

Der Erstinverkehrsetzer hat der EWP **monatlich** (bis spätestens zum Fünften des darauffolgenden Kalendermonats) sämtliche von ihm **in Verkehr gesetzten**, bepfandeten **Einweggetränkeverpackungen** (unabhängig davon, ob es sich um ein Stickerprodukt handelt oder nicht) über das EWP Portal zu **melden**. Die Meldung hat die Anzahl der in Verkehr gesetzten bepfandeten Einweggetränkeverpackungen je Produkt bzw. je Barcode zu enthalten.



2) Bezahlung der Pfand- und der Produzentenbeiträge

Auf Basis der vom Erstinverkehrsetzer monatlich gemeldeten Mengen (siehe Punkt 1) hat der Erstinverkehrsetzer Pfandbeträge und Produzentenbeiträge pro in Verkehr gesetzte Einweggetränkeverpackung an die EWP zu bezahlen. Die Rechnungen der geschuldeten Pfandbeträge und Produzentenbeiträge werden dem Erstinverkehrsetzer am Zehnten des auf die Inverkehrsetzung folgenden Kalendermonats übermittelt und sind **am Zwanzigsten dieses Kalendermonats fällig**. Der Rechnungsbetrag wird von EWP mittels SEPA-Lastschrift am Fälligkeitstag eingehoben.



3) Meldungen im Zusammenhang mit dem Vorkaufsrecht

a) Meldung gegenüber der EWP

Der Erstinverkehrsetzer hat ein anteilmäßiges Vorkaufsrecht an den sortierten Einweggetränkeverpackungen je Material und Farbe. Nimmt der Erstinverkehrsetzer sein Vorkaufsrecht in Anspruch, hat er die Pflicht, das Material einer Recyclinganlage zuzuführen und es im Stand der Technik entsprechenden höchstmöglichen Ausmaß zu recyceln. Damit dies nachgeprüft werden kann, hat der Erstinverkehrsetzer für die im Rahmen des **Vorkaufsrechts** übernommenen Mengen der EWP **jährlich bis spätestens 15. März des Folgejahres** folgendes zu melden:

- ✓ die dem jeweiligen Recycler übergebenen Massen je Packstoff,
- ✓ die Bezeichnung und Anschrift der Recyclinganlage und
- ✓ die jeweils recycelten Massen je Packstoff.



Wie erfolgt die Meldung: Die Meldung erfolgt über das **EWP Portal** bis zum 15. März des Folgejahres.

b) Abfallbilanzierung

Sofern diese Mengen **ohne weitere Sortierung oder sonstige Vorbereitung** zur Wiederverwendung an einen befugten Sammler oder Behandler **weitergegeben** werden, besteht **keine Verpflichtung** des Erstinverkehrsetzers zur **Abfallbilanzierung**.

Werden die zurückgenommenen Abfälle **hingegen zur Wiederverwendung vorbereitet**, besteht die Abfallbilanzierungspflicht, die zurückgenommenen Abfälle müssen im Rahmen **der eigenen Abfallbilanz gemeldet** werden.

4) Meldungen im Zusammenhang mit den Materialauktionen

Erwirbt der Erstinverkehrsetzer zusätzliche Mengen im Rahmen der Auktionen hat er der EWP **bis spätestens 3 Monate nach der Abnahme** der Mengen folgendes zu melden:



- Übergebene Massen je Recyclingunternehmen und Packstoff;
- Bezeichnung und Anschrift der Recyclinganlage;
- Jeweils recycelte Massen je Packstoff.

Zudem hat der Käufer der EWP entsprechende Nachweise und Belege zu übermitteln. Diese Verpflichtungen hat der Käufer auch auf etwaige Vertragspartner zu überbinden, an die er das Material weitergibt.

5) Meldung des eingesetzten Rezyklat

Der Erstinverkehrsetzer hat der EWP je Kalenderjahr, **spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres**, folgendes zu melden:



- die Masse des eingesetzten Rezyklat.

Dies muss für die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Getränkeflaschen, die hauptsächlich aus PET bestehen, erstmals für das Kalenderjahr 2025 erfolgen.

Wie erfolgt die Meldung: Die Meldung erfolgt über das **EWP Portal** bis zum 15. März des Folgejahres.

6) Verwendung von internationalen EAN-Codes

Der österreichische Produzent, der Gebinde mit internationalen EAN-Codes verwendet, muss die Angemessenheit der Auslandsmengen in das relevante Ausland attestiert durch einen Wirtschaftsprüfer einmal jährlich bestätigen lassen. Die Übermittlung der Bestätigung hat **spätestens bis zum 15. März des Folgejahres** über das EWP Portal zu erfolgen. Die Prüfung, die zu erfolgen hat, ist eine Genuigkeitsprüfung aber keine Existenzprüfung.

